

--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Aktualisierung der bestehenden Verordnung über Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Novellierung der bestehenden Verordnung über Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Vereinfachte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Gemäß der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208 wird für die Geräuschemessung für Geräte und Maschinen, die im Freien betrieben werden, auf harmonisierte Normen verwiesen. Diese Normen müssen vom betroffenen Wirtschaftsakteur und auch von der Marktüberwachungsbehörde (Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, BEV) gekauft werden.

Es ändern sich zirka 40 - 50 Normen mit der vorliegenden Novelle. Dies verursacht Kosten von ungefähr 5 000 € für das BEV, sowie je nach Betätigungsfeld des Wirtschaftsakteurs 100 € pro Norm für diese, was geschätzte Kosten für den Ankauf von Normen im ersten Jahr nach Inkrafttreten der Novelle von 150 000 € für die Wirtschaftsakteure verursachen wird.

Der Personalaufwand seitens des BEV beträgt bei geschätzten 20 Fällen pro Jahr für einen v1 Posten (ca. 58 € pro Stunde und ca. 18 Stunden pro Fall) und für einen v2 Posten (ca. 40 € pro Stunde und ca. 56 Stunden pro Fall) in Summe ungefähr 66 000 € pro Jahr.

Im BEV sind derzeit keine Prüfeinrichtungen für technische Prüfungen vorhanden. Daher müssen gegebenenfalls externe akkreditierte Labors beauftragt werden, wobei hierfür die Kosten auf 20 000 € pro Jahr (4 Labors zu je 5 000 €) geschätzt werden. (Prüfung durch externe Labors und Entschädigung für entnommene Stichproben).

Für die Durchführung von Vorprüfungen von Produkten muss ein Schallpegelmessgerät angekauft werden, welches in weiterer Folge regelmäßiger Wartung und Kalibrierungen zu unterziehen ist. Für diese Art von betrieblichen Sachaufwänden (technische Ausstattung, Laborausrüstung) werden 3 000 € pro Jahr abgeschätzt. Diese Vorprüfungen ersetzen jedoch keine normkonformen Laborprüfungen.

In Summe wird die finanzielle Auswirkung in den ersten 12 Monaten nach Inkrafttreten der Novelle bei über 240 000 € österreichweit liegen.

Die finanziellen Auswirkungen werden im Rahmen des bestehenden BFG/BFRG der UG40 bedeckt.

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2025	2026	2027	2028	2029
Externe akkreditierte Labors	0	20	20	20	20
Betriebliche Sachaufwände	0	3	3	3	3
Kauf von Normen seitens BEV	0	5	0	0	0
Personalaufwand BEV	0	66	67	69	70

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben enthält die erforderlichen flankierenden Regelungen zu Verordnungen der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**Novelle der Verordnung über Geräuschemissionen von Maschinen im Freien**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus

Titel des Vorhabens: Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus, mit der die Verordnung über Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen geändert wird

Vorhabensart:	Verordnung	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr:	2025	Letzte Aktualisierung:	30.01.2026

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse**Problemdefinition**

Mit der vorliegenden Novelle sollen Aktualisierungen in der Verordnung über Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen, BGBl. II Nr. 249/2001, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 347/2006, vorgenommen werden, um notwendige Anpassungen an inzwischen weiterentwickeltes Unionsrecht vorzunehmen, wie etwa Bestimmungen zum Notifizierungsverfahren nach der Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011, ABl. Nr. L 169 vom 25.06.2019 S. 1, sowie der delegierten

Verordnung (EU) 2024/1208 zur Änderung der Richtlinie 2000/14/EG hinsichtlich Verfahren zur Messung des Luftschalls von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen und andere inzwischen überholte Bestimmungen zu überarbeiten, wie insbesondere die nicht mehr zeitgemäße Kundmachungsverpflichtung einer Liste von notifizierten Stellen im Bundesgesetzblatt, da inzwischen in der von der Europäischen Kommission geführten NANDO-Datenbank eine Liste aller notifizierten Stellen immer aktuell abgerufen werden kann.

Ziele

Ziel 1: Aktualisierung der bestehenden Verordnung über Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen

Beschreibung des Ziels:

Nach Veröffentlichung der Verordnung (EU) Nr. 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten und mit der Novelle der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994 im BGBl. I Nr. 204/2022, sowie der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208 zur Änderung der Richtlinie 2000/14/EG über Verfahren zur Messung des Luftschalls von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen, sind neue Regelungen in Kraft getreten, die von der bisherigen Verordnung über Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen abweichende Definitionen und Bestimmungen enthalten. Mit der vorliegenden Novelle soll diese Verordnung daher entsprechend aktualisiert werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Novellierung der bestehenden Verordnung über Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen

Maßnahmen

Maßnahme 1: Novellierung der bestehenden Verordnung über Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen

Beschreibung der Maßnahme:

- Aktualisierung veralteter Verweise an die zwischenzeitig geänderte Rechtslage auf Unionsebene
- Notwendige Anpassungen an die Terminologie der GewO 1994
- Notwendige Anpassungen an die Änderungen in der GewO 1994 betreffend die Zuständigkeit des BEV als Marktüberwachungsbehörde im Bereich der Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen
- Entfall der veralteten Anlage der Verordnung über Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen

Umsetzung von:

Ziel 1: Aktualisierung der bestehenden Verordnung über Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen

Abschätzung der Auswirkungen

Vereinfachte Darstellung zu den finanziellen Auswirkungen

Gemäß der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208 wird für die Geräuschmessung für Geräte und Maschinen, die im Freien betrieben werden, auf harmonisierte Normen verwiesen. Diese Normen müssen vom betroffenen Wirtschaftsakteur und auch von der Marktüberwachungsbehörde (Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, BEV) gekauft werden.

Es ändern sich zirka 40 - 50 Normen mit der vorliegenden Novelle. Dies verursacht Kosten von ungefähr 5 000 € für das BEV, sowie je nach Betätigungsfeld des Wirtschaftsakteurs 100 € pro Norm für diese, was geschätzte Kosten für den Ankauf von Normen im ersten Jahr nach Inkrafttreten der Novelle von 150 000 € für die Wirtschaftsakteure verursachen wird.

Der Personalaufwand seitens des BEV beträgt bei geschätzten 20 Fällen pro Jahr für einen v1 Posten (ca. 58 € pro Stunde und ca. 18 Stunden pro Fall) und für einen v2 Posten (ca. 40 € pro Stunde und ca. 56 Stunden pro Fall) in Summe ungefähr 66 000 € pro Jahr.

Im BEV sind derzeit keine Prüfeinrichtungen für technische Prüfungen vorhanden. Daher müssen gegebenenfalls externe akkreditierte Labors beauftragt werden, wobei hierfür die Kosten auf 20 000 € pro Jahr (4 Labors zu je 5 000 €) geschätzt werden. (Prüfung durch externe Labors und Entschädigung für entnommene Stichproben).

Für die Durchführung von Vorprüfungen von Produkten muss ein Schallpegelmessgerät angekauft werden, welches in weiterer Folge regelmäßiger Wartung und Kalibrierungen zu unterziehen ist. Für diese Art von betrieblichen Sachaufwänden (technische Ausstattung, Laborausrüstung) werden 3 000 € pro Jahr abgeschätzt. Diese Vorprüfungen ersetzen jedoch keine normkonformen Laborprüfungen.

In Summe wird die finanzielle Auswirkung in den ersten 12 Monaten nach Inkrafttreten der Novelle bei über 240 000 € österreichweit liegen.

Die finanziellen Auswirkungen werden im Rahmen des bestehenden BFG/BFRG der UG40 bedeckt.

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2025	2026	2027	2028	2029
Externe akkreditierte Labors	0	20	20	20	20
Betriebliche Sachaufwände	0	3	3	3	3
Kauf von Normen seitens BEV	0	5	0	0	0
Personalaufwand BEV	0	66	67	69	70

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

Verteilung des erwarteten Steueraufkommens sowie der direkten und indirekten Be- und Entlastung auf Frauen und Männer

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen aufgrund öffentlicher Einnahmen

Erläuterung:

Es werden Steuern auf die gekauften Normen erhoben.

Unternehmen

Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen insbesondere KMU

Das Vorhaben hat keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen.

Erläuterung:

Die Unternehmen müssen die aktuellen Normen für die auf den Markt zu bringenden Geräte und Maschinen erstehen.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-verordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Gleichstellung von Frauen und Männern	Öffentliche Einnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Direkte und indirekte Steuern (zB Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern) von natürlichen Personen: über 1 Mio. € pro Jahr - Direkte Steuern von Unternehmen/juristischen Personen (zB Körperschaftsteuer, Gebühren für Unternehmen): über 5 Mio. € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% bei den Beschäftigten bzw. 25% bei den Leitungspositionen oder unter 30% bei den Nutzerinnen/Nutzern/Begünstigten
Unternehmen	Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen	Mindestens 10 000 betroffene Unternehmen oder 2,5 Mio. € Gesamtbe- bzw. entlastung pro Jahr

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.025
Schema: BMF-S-WFA-v.1.15
Fachversion: 0
Deploy: 2.15.1.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 13.02.2026 13:29:05
WFA Version: 1.9
OID: 2865
A2|B0|D0|I0